_

Vorläufige Stellungnahme zu den Änderungen des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch das Bayerische Integrationsgesetz von Rechtsanwalt Yunus Ziyal, Juni 2017

A. Einleitung und Problemstellung

In seiner aktuellen durch das Bayerische Integrationsgesetz vom 13.12.2016¹ geänderten Fassung findet sich im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz² in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) PAG die Ermächtigung, die Identität von Personen festzustellen, die sich an einem Ort aufhalten, "der als Unterkunft oder dem sonstigen, auch vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern und unerlaubt Aufhältigen dient". Weitere in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG genannte Orte sind solche, bei denen etwa anzunehmen ist, dass dort Straftaten verübt werden oder der Prostitution nachgegangen wird. Ausweislich Ziff 13.4 der Vollzugsbekanntmachung zum PAG³ werden die in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG aufgeführten Orte als gefährliche Orte bezeichnet.⁴

Vor diesem Hintergrund stellen sich eine Reihe von rechtlichen Fragen: Kann es richtig sein, eine Asylbewerberunterkunft einem Bordell oder einer "Spielhölle"⁵ gleichzustellen? Ist es rechtmäßig, hier einen an die Eigenschaft als Asylbewerber anknüpfenden Generalverdacht zu etablieren? Kann die diesbezügliche gesetzgeberische Begründung unter Würdigung auch verfassungsrechtlicher Anforderungen überzeugen?

Neben den sich aus Art. 13 PAG ergebenden erweiterten Möglichkeiten der Identitätsfeststellung wurde durch das BayIntG auch die in Art. 23 PAG normierte Möglichkeit zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen erweitert. Art. 23 Abs. 3 PAG sieht vor, dass eine Wohnung "zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden [darf], wenn [...] 3. sie als Unterkunft oder dem sonstigen [...] Aufenthalt von Asylbewerbern [...] dient." Wie im Rahmen von Art.

¹ Im Folgenden BayIntG.

² Im Folgenden PAG.

³Abrufbar unter http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV151469.

⁴ Diese Bezeichnung aufgreifend etwa auch *Honnacker*, in: Honnacker/Beinhofer/Hauser, Polizeiaufgabengesetz, 20. Aufl. 2014, Art. 13, Rn. 7; *Schmidbauer*, in: Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 13 Rn. 6.

⁵ Dies als Beispiel für ein solch gefährlichen Ort wählend etwa *Schmidbauer*, in: Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 13 Rn. 7.

13 PAG sind die anderen gefährlichen Orte, die in Art. 23 Abs. 3 Nr. 1, 2 PAG aufgeführt werden, etwa solche an denen der Prostitution nachgegangen wird oder Straftaten begangen werden. Asylbewerberunterkünfte werden erneut mit diesen gefährlichen Orten gleichgestellt. Es stellen sich daher die selben rechtlichen Fragestellungen wie im Rahmen von Art. 13 PAG.

Bevor auf diese näher eingegangen werden kann, ist klarzustellen, dass es sich bei der nachfolgenden rechtlichen Bewertung um eine vorläufige Einschätzung handelt, die insbesondere keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

B. Rechtliche Bewertung

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung ist zunächst unter I. die generelle Rechtfertigung für erleichterte Möglichkeiten einer Identitätsfeststellung und des Betretens von Wohnungen an bestimmten gefährlichen Orten darzustellen. Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab ist unter II. zu prüfen, inwiefern auch Asylbewerberunterkünfte hierunter fallen können. Dabei wird insbesondere auch auf die Gesetzesbegründung, sowie die erfolgten parlamentarischen Debatten eingegangen.

I. Identitätsfeststellung und Betreten gefährlicher Ort im Polizeirecht

Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG weist gegenüber einer Vielzahl anderer Standardbefugnisse und auch gegenüber der Möglichkeit zur Identitätsfeststellung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG die Besonderheit auf, dass weder eine (konkrete) Gefahr im Sinne des Art. 11 Abs. 1 PAG noch ein Gefahrenverdacht für ein polizeiliches Schutzgut erforderlich ist. 6 Auch ist eine Störereigenschaft im Sinne der Art. 7 ff. PAG nicht erforderlich. 7 Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist die potentielle Gefährlichkeit des Ortes selbst.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) PAG lässt eine Identitätsfeststellung zu, wenn sich eine Person an einem Ort aufhält, von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort entweder Straftat verabredet, vorbereitet oder verübt

⁶ *Jehle*, in: Berner/Köhler/Käß, Polizeiaufgabengesetz, 20. Aufl. 2010, § 13 Rn. 8; *Schmidbauer*. in: Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 13 Rn. 6.

⁷ Honnacker, in: Honnacker/Beinhofer/Hauser, Polizeiaufgabengesetz, 20. Aufl. 2014, Art. 13, Rn. 9.

werden, sich Personen ohne Aufenthaltserlaubnis treffen, oder sich Straftäter verbergen. Wichtige Weichenstellung für lit. a) ist daher das Vorliegen solch tatsächlicher Anhaltspunkte zur Begründung der Gefährlichkeit des Orts. Von solchen ist ausweislich der Rechtsprechung auszugehen, wenn "aufgrund objektiver, der Nachprüfung zugänglicher Kriterien sich am Ort nach den Erkenntnissen der Behörde die genannten Vorgänge erfahrungsgemäß zu ereignen pflegen."⁸ Das Gesetz qualifiziert also einen Ort nur als gefährlich, wenn Tatsachen zeigen, dass dort etwa strafbare Aktivitäten oder Rechtsverstöße zu erwarten sind. Dies kann bei Orten, an denen illegales Glücksspiel erfolgt, etwa der Fall sein.

Im Gegensatz dazu qualifiziert Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) PAG einen Ort, an welchem der Prostitution nachgegangen wird, per se als einen solchen gefährlichen Ort. Eine besondere Tatsachenkenntnis ist nicht erforderlich. Diese Vorschrift hat ihren Ursprung aus einer Zeit, als die Prostitution noch verboten war. Mittlerweile ist diese – innerhalb gewisser Grenzen — erlaubt. Vor diesem Hintergrund wird auch verschiedentlich in der Literatur die Verfassungsgemäßheit der Vorschrift bezweifelt. Diesbezüglich ist jedoch einschränkend anzumerken, dass der alleinige Rückschluss von der Legalität bestimmter Formen der Prostitution auf die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift nicht überzeugt. Allerdings ist es nunmehr Sache des Gesetzgebers mittels konkreter Zahlen und anderer Erkenntnisse die Gefährlichkeit von Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, zu untermauern. Andernfalls sollten wenigstens wie im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) PAG konkrete Anhaltspunkte gefordert werden.

In Art. 23 Abs. 3 Nr. 1PAG finden sich zunächst dieselben Voraussetzungen wie in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG. Allerdings ermächtigt Art. 23 Abs. 3 PAG zum Betreten der Wohnung. Damit ist zum einen eine wesentlich höhere Eingriffsintensität als im Rahmen einer bloßen Identitätsfeststellung verbunden.¹²

⁸ OVG Berlin, NJW 1986, 3223; dazu auch *Schmidbauer*. in: Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 13 Rn. 6..

Dies betonend etwa auch *Jehle*, in: Berner/Köhler/Käß, Polizeiaufgabengesetz, 20. Aufl. 2010, § 13 Rn. 9.
Dazu *Honnacker*, in: Honnacker/Beinhofer/Hauser, Polizeiasufgabengesetz, 20. Aufl. 2014, Art. 13, Rn.
13.

¹¹ Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2016, S. 68; Guckelberger/Kollmann, LKRZ 2015, 267, 271.

¹² Zum besonderen aus Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 BV folgenden verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung im Polizeirecht etwa *Jehle*, in: Berner/Köhler/Käß, Polizeiaufgabengesetz, 20. Aufl. 2010, § 13 Rn. 5; *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl. 2014, Rn. 254 f.; allg. den grundrechtlichen Schutz der Wohnung reflektierend und betonend etwa *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 78 EL. Sept. 2016, Art. 13 Rn. 21

Dies gilt umso mehr, als dass entgegen Art. 23 Abs. 2 PAG ein Betreten der Wohnung auch zur Nachtzeit stattfinden kann. Dies trägt zu einer weiteren Erhöhung der Eingriffsintensität bei. 13 Ferner kann sich an das Betreten eine Durchsuchung anschließen, wenn dies die Erkenntnisse des Betretens als angebracht erscheinen lassen. 14 Allerdings setzt Art. 23 Abs. 3 PAG das Vorliegen einer dringenden Gefahr voraus. Voraussetzung ist demnach die hinreichende eines wichtigen Wahrscheinlichkeit der Schädigung und hochrangigen Rechtsguts. Ferner ist eine besondere zeitliche Nähe des Schadenseintritts und ein potentiell hohes Schadensausmaß erforderlich. 15 Im Zusammenhang mit den Betretungsrechten nach Art. 23 Abs. 3 Nr. 2 PAG wird jedoch angemerkt, es bestehe stets ein Betretungsrecht zur Gefahrenabwehr. 16 Dies wird mit dem Weglassen von konkreten Anhaltspunkten gegenüber der Nr. 1 begründet. Hier wird also wie im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) PAG ein geringerer Maßstab angesetzt

II. Asylbewerberunterkünfte als gefährliche Orte?

Vor dem Hintergrund des skizzierten Prüfmaßstabs stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c), Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG.

Hinsichtlich Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) PAG betreffend die Befugnis zur Identitätsfeststellung ist zunächst festzuhalten, dass hier ebenso wie im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) PAG – der Orte betrifft, an denen der Prostitution nachgegangen wird – nicht auf das Vorliegen bestimmte tatsächlicher Anhaltspunkte für illegale Aktivitäten abgestellt wird. Vielmehr wird die Gefährlichkeit des Orts im Gesetz lediglich mit der Tatsache begründet, er diene der Unterkunft von Asylbewerbern. Gleiches gilt für Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG. Dort besteht jedoch noch das Erfordernis einer dringenden Gefahr. Diesbezüglich gilt es insbesondere unter Würdigung der gesetzgeberische Begründung eine (verfassungs)rechtliche Prüfung vorzunehmen:

ff

¹³ Vgl. *Schmidbauer*. in: Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 23 Rn. 8

¹⁴ Schmidbauer. in: Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 23 Rn. 38.

¹⁵ Zum unmittelbar relevanten verfassungsrechtlichen Hintergrund ausführlich *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, 78 EL. Sept. 2016, Art. 13 Rn. 121; zur polizeirechtlichen Diskussion etwa *Jehle*, in: Berner/Köhler/Käß, Polizeiaufgabengesetz, 20. Aufl. 2010, § 23 Rn. 14.

¹⁶ Schmidbauer. in: Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 4. Aufl. 2014, Art. 23 Rn. 42.

1. Vermehrtes Vorkommen von Straftaten im Umfeld von Asylbewerberunterkünften?

In der Regierungsbegründung für das BayIntG¹⁷ werden die erweiterten Befugnisse nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) PAG zunächst mit dem Umstand begründet, Flüchtlingsunterkünfte seien seit Beginn der "Flüchtlingskrise" in erheblichem Umfang Gegenstand polizeilicher Einsätze geworden. Dazu haben ausweislich der RegBegr auch die Straftaten durch Dritte gegen diese Einrichtungen beigetragen.¹⁸

Diesbezüglich ist zunächst zweifelhaft, dass die von verstärkten Identitätskontrollen und Maßnahmen nach Art. 23 PAG unmittelbar betroffenen Flüchtlinge für die durch Dritte begangenen Straftaten einstehen sollen. Das Durchführen von Razzien in den Unterkünften selbst und die Kontrolle der sich darin aufhaltenden Asylsuchenden ist hingegen nicht geeignet, Geflüchtete vor Straftaten zu schützen. Während der parlamentarischen Debatte wurde hierauf seitens der Opposition wiederholt hingewiesen.¹⁹

Auffällig ist weiterhin das Fehlen von spezifischen Zahlenmaterial in der RegBegr. Wenn der Gesetzgeber für die Ausweitung polizeilicher Befugnisse auf einen erheblichen Anstieg von Straftaten beziehungsweise von polizeilichen Einsätzen abstellt, ist zu erwarten, dass dieser Anstieg auch belegtwird. In der jetzigen Form geht die RegBegr nicht über das bloße Behaupten von Tatsachen hinaus. Eine substantiierte Darlegung der maßgeblichen Umstände etwa unter Abstellen auf polizeiliche Einsatzstatistiken fehlt. Ein solches Vorgehen ist bei der Ausweitung polizeilicher Eingriffsbefugnisse bedenklich. Wer an die Gefährlichkeit von Orten anknüpft, um Grundrechte einzuschränken, hat diese näher und nachprüfbar zu begründen.

2. Schleierfahndung im Inland?

In der RegBegr wird ferner darauf abgestellt, die hier getroffenen Maßnahmen

¹⁷ Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Integrationsgesetz, Drs. 17/11362, 10.05.2016, im Folgenden: RegBegr.

¹⁸ RegBegr, S. 24.

¹⁹ Plenarprotokoll 17/89 v. 08.12.2016, S. 7754 "Erst vor Kurzem hat das BKA die neuste Information herausgegeben, dass es seit Anfang des Jahres fast 800 Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte gab. Flüchtlingsunterkünfte sind als keine gefährliche Orte; sie sind gefährdete Orte."

seien rechtmäßig, da es nicht möglich sei, Asylbewerber an der Grenze zu erfassen und erkennungsdienstlich zu behandeln. Sodann müssten Asylbewerber aus organisatorischen Gründen in das Hinterland verbracht werden, dort würden aber die Voraussetzungen für eine verdachtsunabhängige Schleierfahndung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG nicht mehr greifen, gleichwohl hier nach wie vor ein enger sachlich-zeitlicher Zusammenhang zu der Einreise bestünde.²⁰

Diese Argumentation ist so überraschend, wie unzutreffend. Wesentliche Rechtfertigungsgründe für die – umstrittene²¹ – Schleierfahndung, sind die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität –wofürin gewissem Umfang und in bestimmter Grenznähe auch verdachtsunabhängige Kontrollen für notwendig gehalten werden – sowie die geringe Eingriffsintensität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen.²² Beide Argumentationsfiguren können jedoch auf die vorliegende Identitätsfeststellung und das Betreten von Asylbewerberunterkünften nicht übertragen werden.

Zunächst ist die Argumentation, man könne aus organisatorischen Gründen die Asylbewerber an der Grenze nicht überprüfen, unzulässig. Zum einen gilt, dass die Exekutive diejenigen Maßnahmen treffen muss, um getroffene legislative Entscheidungen umzusetzen, also hier eine Überprüfung beziehungsweise personenabhängige Erfassung von Asylsuchenden am Ort der Einreise mithin in Grenznähe zu gewährleisten. Hierzu ist gegebenenfalls Personal einzustellen oder mit anderen Mitteln zu operieren. Jedenfalls kann der Staat für den Fall, dass er dies tatsächlich nicht gewährleisten kann, nicht die Ermittlungsbefugnisse nach der Systematik der Schleierfahndung auf das Inland erstrecken. Damit entfällt eines der wesentlichen Elemente für deren Rechtfertigung, nämlich die örtliche Begrenzung auf das Grenzgebiet. Zum anderen ist auch zu berücksichtigen, dass die Zahl von Asylbewerbernnur kurzzeitig stark angestiegen war und inzwischen wieder zurückgegangen ist. Die Argumentation, diese nicht an der Grenze überprüfen zu können, dürfte damit schon einer tatsächlichen Grundlage entzogen sein. Jedenfalls müsste der Gesetzgeber dies näher ausführen. Dass die Verlagerung verdachtsunabhängiger Kontrollen bestimmter

_

²⁰ RegBegr, S. 24.

²¹ Zur Diskussion *Heckmann*, in: Becker/Heckmann/Kempen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 6. Aufl. 2015 Rn. 326 f., der sich allerdings für eine Vereinbarkeit von Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG mit der (bayerischen) Verfassung ausspricht.

²² Zu beiden Aspekten BayVerfGH, NVwZ 2003, 1375, 1376 f. (in der RegBegr wird diese Entscheidung mit NJW 2004, 1313 zitiert, dort finden sich aber keine Entscheidungsgründe, deren Lektüre gerade in Bezug auf Art. 17a BayIntG jedoch dringend anzuraten ist).

Personenkreise in das Inland wegen "Überlastung" erfolgt, ist sowohl rechtlich unzulässig, wie auch tatsächlich unzutreffend.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Befugnisse nach Art. 13 PAG erweitert werden sollen. Mit Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 PAG wird auch das Recht zum Betreten von Wohnungen ausgeweitet. Diesbezüglich stellt die RegBegr auf den bereits vorherrschenden Gleichklang zwischen Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 23 Abs. Abs. 3 PAG ab. Vergleichsweise knapp wird lediglich kurz dargelegt, dass mit Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 lediglich die Befugnis zur Identitätsfeststellung effektiv durchgesetzt werden kann. Für Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) PAG stellt sie wie aufgezeigt auf die angeblich vergleichbare Situation der Schleierfahndung ab. Damit wird - zumindest mittelbar - das Betreten von Wohnungen mit der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität direkt an der Grenze begründet bzw. als gleichsam notwendiges Anhängsel der im Zentrum stehenden Identitätsfeststellung behandelt. Die Eingriffsintensität von Maßnahmen nach Art. 23 PAG ist aber ungleich höher als solcher nach Art. 13 PAG. Schleierfahndung Nicht zuletzt Art. 13 Abs. 7 GG zeigt die hohe Hürde an Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung. Der Grundrechtseingriff des Betretungsrechts für Polizeibeamte in Wohnräume (inklusive weiterer tatsächlicher Handlungen und oder Maßnahmen der Einsatzbeamten) greift um ein Vielfaches stärker in Privatsphäre und damit (grund)rechtliche geschützte Lebensbereiche ein als die Schleierfahndung . Dies stellt gerade auch der BayVerfGH heraus, wenn er mit der niedrigen Eingriffsintensität der Schleierfahndung argumentiert.²³

Letztlich ist das gesamte argumentative Abstellen auf die Schleierfahndungsbefugnisse in höchstem Maße als "juristisches Eigentor" zu qualifizieren und kann ohne Weiteres für die Argumentationen gegen die Verfassungsgemäßheit von Art 17a Abs. 1 BayIntG herangezogen werden.

3. Einzelfälle aus NRW als Maßstab für ein allgemeines Gesetz?

In der RegBegr wird weiterhin auch ein Einzelfall aus NRW angeführt, bei welchem die Hälfte der kontrollierten Einwohner einer Flüchtlingsunterkunft mehrere Ausweispapiere bei sich gehabt hätte. Sodann heißt es, dies sei nur ein Beispiel, welches jedoch verdeutliche, dass die Identität der Bewohner von

-

²³ BayVerfGH, NVwZ 2003, 1375, 1377.

Mit dem letzten Satz zieht der Gesetzgeber gerade den Schluss vom Einzelfall auf das allgemeine Gesetz. Ein solches Vorgehen genügt rechtsstaatlichen Maßstäben jedoch nicht. Zu erwarten wäre eine nähere argumentative Untermauerung nebst einer gewissen Empirie, z.B. der Auswertung von Statistiken, Untersuchungen, Gutachten oder ähnlicher Quellen gewesen. Der Einzelfallcharakter eines Vorfalls sollte keine Grundlage für ein Gesetz sein.

C. Fazit – Art. 17a Abs. 1 BayIntG verfassungsrechtlich mindestens problematisch

erfolgte Ausweitung der Befugnisse im PAG zur Vornahme von Identitätskontrolle und dem Betreten von Asylbewerberunterkünften nach Art. 17a BayIntG ist unter verfassungsrechtlichen Gesichspunkten höchst problematisch. In der Begründung für das Gesetz wird zunächst auf den Anstieg von Straftaten im Zusammenhang mit solchen Unterkünften abgestellt. Dabei wird weder angemessen berücksichtigt, dass sich solche Straftaten oftmals gegen Asylsuchende richten, noch wird diese Behauptung mit hinreichendem Zahlenmaterial unterlegt. In der Gesetzesbegründung wird sodann auf die Schleierfahndungsbefugnisse zur verdachtsunabhängigen Kontrolle Grenzbereich rekurriert. schon vor dem Hintergrund der Dies muss Eingriffsintensität der hier beschlossenen Maßnahmen – wie dem Betreten von Wohnungen – scheitern, überzeugt aber bereits vom Ansatz her nicht. Schließlich kann das Ableiten von allgemeinen Regeln aufgrund eines Einzelfalls aus einem anderen Bundesland rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügen.

Eine vefassungsrechtliche Überprüfung der Normen wäre wünschenswert.

Die Gesetzesbegründung für gegenständliche Normen des BaylntG resp. PAG überzeugt nicht. Allein daran muss eine verfassungsrechtliche Überprüfung zwar noch nicht zu einem entsprechenden Ergebnis kommen; andere Rechtfertigungen sind jedoch aus vorliegendem Material nicht ersichtlich.

.

²⁴ RegBegr, S. 24.